

Vorlage Nr. 14/4445

öffentlich

Datum: 05.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4445 die Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.", Halfeshof 1 in 42651 Solingen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.“, Halfeshof 1 in 42651 Solingen beantragte mit Schreiben vom 03.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Der Antragsteller übernimmt ab dem 01.01.2021 die Trägerschaft über die Jugendwerkstatt Tönisvorst. Zudem unterstützt der Antragsteller seit vielen Jahrzehnten die von der Jugendhilfe Rheinland getragenen Einrichtungen an den Standorten in den Städten Solingen, Remscheid und Euskirchen mit insgesamt etwa 450 Mitarbeitenden.

Das Landesjugendamt ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW für die Anerkennung nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, da der Träger seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen für die „Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.“ seit vielen Jahren vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4445:

Die „Sozialpädagogische Hilfgemeinschaft Rheinland e.V.“, Halfeshof 1 in 42651 Solingen beantragte mit Schreiben vom 03.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Der Antragsteller hat ab dem 01.01.2021 die Trägerschaft über die Jugendwerkstatt Tönisvorst übernommen. Zudem unterstützt der Antragsteller seit vielen Jahrzehnten die von der Jugendhilfe Rheinland getragenen Einrichtungen an den Standorten in den Städten Solingen, Remscheid und Euskirchen mit insgesamt etwa 450 Mitarbeitenden.

Das Landesjugendamt ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW für die Anerkennung nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, da der Träger seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.

Der Vereinszweck wird in § 2 der am 22.10.2020 geänderten Vereinsatzung aus dem Jahr 1976 wie folgt beschrieben: „Zweck der Sozialpädagogischen Hilfgemeinschaft Rheinland e.V ist die Förderung der Jugendhilfe.“ Die Spezifizierung des Vereinszwecks ergibt sich aus § 2 der anliegenden Satzung des Vereins.

Der Antragsteller ist in den Standorten in den Städten Solingen, Remscheid, Euskirchen und Tönisvorst tätig.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die haupt- und ehrenamtliche Tätigkeit von ca. 20 Mitarbeitenden.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt

4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 der am 22.10.2020 geänderten Vereinssatzung aus dem Jahr 1976 wie folgt beschrieben: „Zweck der Sozialpädagogischen Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V ist die Förderung der Jugendhilfe.“ Die Spezifizierung des Vereinszwecks ergibt sich aus den weitergehenden Erläuterungen in § 2 der anliegenden Satzung des Vereins.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Solingen vom 14.08.2019 wurde der Verein von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

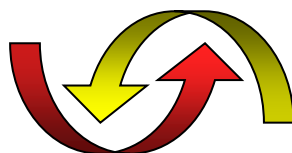
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen für die „Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.“ seit vielen Jahren vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



Sozialpädagogische
Hilfgemeinschaft
Rheinland e.V.

Satzung

Fassung vom 22.10.2020

Geschäftsstelle
LVR-Jugendhilfe Rheinland
Halfeshof 1
42651 Solingen

Telefon 0212-4007-0

Stadt-Sparkasse Solingen
IBAN: DE1434250000000852988
BIC: SOLSDE33XXX

Vereinsregister Nr. VR 7353

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist seit 1976 unter Nr. VR 7353 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck

1. Die Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1. Zweck der Sozialpädagogischen Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck „Förderung der Jugendhilfe“ umfasst ideelle und materielle Hilfen und Unterstützungsleistungen für verhaltensauffällige und behinderte junge Menschen in öffentlicher Erziehung. Er wird insbesondere verwirklicht durch

 - Hilfen für junge Menschen im Einzelfall
 - Hilfen für Familien und Personen, die junge Menschen fürsorglich betreuen, zu ihrer Erziehung und sozialen Eingliederung beitragen
 - Hilfen für Einrichtungen der öffentlichen Erziehung.

Die Hilfsgemeinschaft beschränkt sich dabei auf diejenigen Hilfen und Dienste, die von der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend geleistet werden.
 - 1.2. Weiterer Zweck der Sozialpädagogischen Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. ist die Übernahme von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein erfüllt diese Aufgaben unmittelbar. Er kann sich dabei auch anderer Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, als Hilfsperson bedienen und diesen zur Erreichung der oben genannten Ziele Mittel zufließen lassen.

§ 3 Aufbringen der Mittel

1. Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Kapital- oder Sacheinlagen erfolgen nicht.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke erhält der Verein durch Entgegennahme von Geldbußen, die in gerichtlichen Verfahren mit der Maßgabe auferlegt werden, dass die Zahlung an den Verein zu erfolgen hat. Außerdem werden freiwillige Zuwendungen angenommen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein soll aus in der Jugendhilfe erfahrenen Personen bestehen. Die Mitglieder sollen u.a. Einrichtungsleiter*innen und die Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland sein, die durch zwei Vertreter*innen des Landesjugendamtes Rheinland ergänzt werden.
2. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Verlust des Amtes oder dem Aufhören der Tätigkeit auf denen die Mitgliedschaft beruht, soweit die Mitgliederversammlung das betreffende Mitglied nicht hinzu wählt (Ziffer 3)
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch den Austritt des Mitglieds, der schriftlich dem/der Vorsitzenden erklärt werden muss
 - d) durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens jedoch drei Personen: Der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und nach Bedarf 1-2 Beisitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Beschlüsse können in Präsenzsitzungen und/oder unter Nutzung elektronischer Medien (auch in Kombination) gefasst werden.

6. Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen, bei Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter*innen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.
3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen und/oder unter Nutzung elektronischer Medien (auch in Kombination) stattfinden.
4. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung wesentlicher Unterlagen ein. Dazu können elektronische Medien genutzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter*innen.
6. Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung und/oder unter Nutzung elektronischer Medien und/oder in Textform (§ 126 b BGB), auch in Kombination, gefasst werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasst, soweit nicht eine besondere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es genügt die gescannte Unterschrift.

§ 8

Verwendung der Mittel

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Mittel der Sozialpädagogischen Hilfgemeinschaft Rheinland e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.
2. Sie ist ehrenamtlich. Aufwandschädigungen oder sonstige Vergünstigungen irgendwelcher Art werden nicht gezahlt.
3. Für die Erledigung des Schriftverkehrs und für die Kassenführung kann eine Hilfskraft beschäftigt werden, gegen eine vom Vorstand festzulegende angemessene Vergütung.

§ 10
Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 22.10.2020

.....
Stefan Sudeck-Wehr
Vorsitzender

.....
Henriette Münch
Stellvertretende Vorsitzende